

**mm****Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen**Nr. 5****Memmingen, 06. Februar 1998****40. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
03.02.1998	Satzung über die Gebühren des Gesundheitsamtes der Stadt Memmingen (Gesundheitsamt-Gebührensatzung - GAGS)	<a href="#">21</a>

---

Der Stadtrat hat am 02. Februar 1998 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekanntgemacht wird:

**Satzung**  
**über die Gebühren des Gesundheitsamtes**  
**der Stadt Memmingen**  
**(Gesundheitsamt-Gebührensatzung - GAGS)**

Vom 03. Februar 1998

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1996 (GVBI S. 264, BayRS 2124-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBI S. 541) erläßt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

§ 1

Sachliche Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme des Gesundheitsamtes der Stadt Memmingen und dessen Verrichtungen werden Gebühren und Auslagen (Benutzungsgebühren) nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Schuldner

(1) Schuldner der Gebühren und Auslagen sind:

1. wer eine Verrichtung veranlaßt,
2. in wessen Interesse eine Verrichtung vorgenommen wird und
3. wer Gebühren und Auslagen gegenüber dem Gesundheitsamt schriftlich übernommen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3

Gebühren- und Auslagenfreiheit

Gebühren und Auslagen werden unbeschadet anderer Vorschriften nicht erhoben für

1. Verrichtungen des Gesundheitsamtes gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, soweit sie nicht zu einer kostenpflichtigen Amtshandlung führen oder auf Antrag vorgenommen werden; nicht befreit sind gesetzlich vorgeschriebene oder von der zuständigen Dienststelle angeordnete Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten oder zur Beschäftigung in bestimmten Betrieben;
2. Verrichtungen des Gesundheitsamtes im Rahmen der Schulgesundheitspflege (schulärztliche Zeugnisse), auch wenn diese auf Antrag vorgenommen werden;
3. a) Ermittlungen nach den §§ 31 und 32 des Bundes-Seuchengesetzes, die Durchführung von Maßnahmen nach § 36 des Bundes-Seuchengesetzes und Ermittlungen für bayerische Dienststellen im Vollzug des § 51 des Bundes-Seuchengesetzes,  
b) Verrichtungen des Gesundheitsamtes nach den §§ 10 a und 10 b des Bundes-Seuchengesetzes unabhängig davon, ob eine Maßnahme angeordnet wurde oder nicht,  
c) Untersuchungen nach § 18 des Bundes-Seuchengesetzes für die in § 17 Abs. 3 des Bundes-Seuchengesetzes genannten Personen;
4. Verrichtungen des Gesundheitsamtes, die ein Träger der Sozialhilfe der Kriegsopferversorge oder der Jugendhilfe im Vollzug gesetzlicher Aufgaben veranlaßt;
5. die Untersuchung von aus Staaten der Europäischen Union stammenden Ausländern durch das Gesundheitsamt einschließlich einer darüber ausgestellten Bescheinigung, wenn die Untersuchung ausländerrechtlich vorgeschrieben ist;
6. die Entnahme von Blutproben zur Bestimmung von Röteln-Antikörpern bei in Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen tätigen weiblichen Aufsichts-, Lehr-, Erziehungs-, Pflege - und Hauspersonal im gebärfähigen Alter. Das gleiche gilt für die Untersuchungen dieser Proben einschließlich der Mitteilung des Untersuchungsergebnisses;
7. Verrichtungen des Gesundheitsamtes im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes.



## § 4

Zurücknahme oder vorzeitige Erledigung

Wird ein Antrag auf eine Verrichtung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die Verrichtung beendet ist, sind je nach dem Stand der Sachbehandlung eine Gebühr von einem Zehntel bis zur vollen Höhe der für die Verrichtung festzusetzenden Gebühr, mindestens jedoch 10 DM, und die Auslagen zu erheben.

## § 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach den Gebührenverzeichnissen, die dieser Satzung als Anlage beigefügt sind.
- (2) Besteht ein Gebührenrahmen, ist neben dem mit der Verrichtung verbundenen Aufwand die Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berücksichtigen.
- (3) Für Verrichtungen, die in den anliegenden Verzeichnissen nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den in den Verzeichnissen bewerteten vergleichbaren Verrichtungen zu bemessen.
- (4) Für Verrichtungen, die nicht nach Absatz 3 mit anderen in den Verzeichnissen aufgeführten Verrichtungen vergleichbar sind oder die einen über das übliche Maß hinausgehenden Arbeits- und Kostenaufwand erfordern, ist die Gebühr nach dem Zeit- und Kostenaufwand und nach der Bedeutung der Leistung für die einzelnen Benutzer zu berechnen.
- (5) Für Verrichtungen, die auf Verlangen der Schuldner außerhalb der festgesetzten Dienststunden des Gesundheitsamtes (Regelarbeitszeit) vorgenommen werden, ist die doppelte Gebühr zu erheben.

## § 6

Auslagen

- (1) Als Auslagen werden, soweit in den Gebührenverzeichnissen nicht anderes vorgesehen ist, nur erhoben
  1. Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren,



2. Postgebühren, mit Ausnahme derjenigen für gewöhnliche Postkarten und Briefe, ferner Frachtgebühren und andere Transportkosten sowie Nachgebühren, die bei nicht oder nicht genügend freigemachten Postsendungen angefallen sind,
  3. Reisekostenvergütungen im Sinn der Reisekostenvorschriften und die sonstigen Aufwendungen bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
  4. die anderen Dienststellen oder Personen zustehenden Beträge, und zwar auch dann, wenn diesen Dienststellen keine Gebühren und Auslagen oder Aufwendungen zu erstatten sind,
  5. die Kosten zur Fertigung von Fotografien für Beweiszwecke.
- (2) <sup>1</sup>Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere Schuldner ausgeführt, so werden die Aufwendungen auf die einzelnen Verrichtungen angemessen verteilt; dabei sind die Entfernung vom Dienstort und die auf die einzelnen Dienstgeschäfte verwendete Zeit zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Es dürfen jedoch den einzelnen Schuldnern keine höheren Auslagen berechnet werden, als wenn die Dienstreise für jeden allein ausgeführt worden wäre.

## § 7

### Schreibauslagen

Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Abschriften sind Schreibauslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes zu erheben.

## § 8

### Aufrundung

Der geschuldete Gesamtbetrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

## § 9

### Entstehung, Fälligkeit, Vorschuß

- (1) <sup>1</sup>Die Gebühren und Auslagen entstehen mit Beendigung der Verrichtung, im Fall des § 4 mit der Zurücknahme oder vorzeitigen Erledigung des Antrags. <sup>2</sup>Sie werden mit der Entstehung fällig. <sup>3</sup>Muß das Ergebnis einer Verrichtung zugestellt, eröffnet oder sonst bekanntgegeben werden, sind die Gebühren und Auslagen erst damit fällig.





- (2) <sup>1</sup>Verrichtungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. <sup>2</sup>Den Antragstellern ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. <sup>3</sup>Sind die Antragsteller außerstande, die Gebühren und Auslagen vorzuschießen, ohne ihren oder den Unterhalt ihrer Familien zu beeinträchtigen, so darf von ihnen ein Vorschuß nur gefordert werden, wenn ihre Anträge mutwillig erscheinen.
- (3) Urkunden, Gutachten, Zeugnisse oder sonstige Schriftstücke können bis zur Zahlung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden; sie können auch unter Nachnahme übersandt werden.

## § 10

### Zeugen, Sachverständige

- (1) Wird das Gesundheitsamt der Stadt Memmingen in Verwaltungssachen als Zeuge oder Sachverständiger herangezogen, so erhält es Entschädigung auf Grund der Verordnung über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in Verwaltungssachen (BayRS 2013-3-1-F).
- (2) Für die Entschädigung gelten die §§ 3 bis 9 entsprechend.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Memmingen, 03. Februar 1998  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



**Anlage****zur Satzung****über die Gebühren des Gesundheitsamtes der Stadt Memmingen****(Gesundheitsamt-Gebührensatzung - GAGS)****Gebührenverzeichnis 1****Allgemeine Gebührensätze**

Dieses Gebührenverzeichnis gilt, soweit nicht in den Gebührenverzeichnissen 2 und 3 Abweichendes bestimmt ist.

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>DM</b>
1.1	<b>Befunde, Gutachten</b>	
1.1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	14 bis 140
1.1.2	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	30 bis 230
1.1.3	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	280 bis 1400
	<p>Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten.</p> <p>Neben der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2 und 3 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.</p>	
1.2	<b>Zeitaufwand</b>	
1.2.1	Werden Termine außerhalb der Dienststelle wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:	
1.2.1.1	wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	100
1.2.1.2	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden	75
1.2.1.3	wenn sonstiges Personal tätig wird	50



Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
	Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.	
1.2.2	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v.H. zu ermäßigen.	
1.3	<p><b>Gebühren nach § 5 Abs. 4</b></p> <p>Bei der Berechnung von Gebühren nach § 5 Abs. 4 sind – unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer – für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zu legen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 6 bleibt unberührt.</p>	

- Fortsetzung mit Gebührenverzeichnis 2 -



**Gebührenverzeichnis 2**

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Leistungsbeschreibung</b>	<b>DM</b>
2.1	<b>Bakteriologische, mykologische und mikroskopische Untersuchungen</b>	
2.1.1	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten, nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren	12
2.1.2	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwendiger Verfahren (z.B. Gram-, Auramin-Ziehl-Neelsen-Färbungen) oder im Dunkelfeld	14
2.1.3	Kulturelle Untersuchungen	
2.1.3.1	zum allgemeinen Nachweis schnell wachsender Bakterien	21
2.1.3.2	Bei einer Leistung nach Tarif-Nr. 3.1.4 ermäßigt sich die Gebühr bei Stuhl- und Urinproben auf je	6
2.2	<b>Hygiene-Untersuchungen</b>	
2.2.1	Untersuchungen von Trink- (PSM, CKW) und Badewasser (Nitrate), je Untersuchung	21

- Fortsetzung mit Gebührenverzeichnis 3 -





**Gebührenverzeichnis 3**

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
3.1	<b>Ärztliche Untersuchung</b> einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
3.1.1	einschließlich Befundvermerk	28 bis 56
3.1.2	einschließlich kurzem Gutachten	35 bis 150
3.1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	80 bis 280
3.1.4	Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Gesundheitszeugnisse zum Ausschluß von Hinderungsgründen beim Verkehr mit Lebensmitteln (z.B. § 18 BSeuchG)  Körperliche Untersuchung und Zeugnis  Stuhl- und Urinuntersuchungen siehe Tarif-Nr. 2.1.3.2  Ist zusätzlich zu einer Tuberkulinprobe eine Röntgenaufnahme erforderlich, beträgt die Gesamtgebühr (einschließlich der ersten Stuhl- und Urinuntersuchung)	30     50
3.1.5	Zeugnisweitschrift für Zeugnisse nach §§ 17, 18 BSeuchG	10
	Für Röntgenuntersuchungen und deren Befundung werden Gebühren nach den Tarif-Nrn. 3.5 und 3.6 erhoben.	
3.2	<b>Blutentnahme</b>	
3.2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z.B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	14
3.2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z.B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben.  Die Gebühren der Tarif-Nr. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben.	
3.3	<b>Laboratoriumsuntersuchungen</b>  Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z.B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutastrichs)	



Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
	<p>Blutchemische Untersuchungen (z.B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit)</p> <p>Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)</p> <p>Einfache Untersuchungsverfahren (z.B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwendige Vorbereitung und Bearbeitung), je Untersuchung</p> <p>Aufwendige Untersuchungsverfahren (z.B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwendige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbeverfahren, mikrobiologische Kulturen), je Untersuchung</p>	<p>10</p> <p>28</p>
3.4	<b>Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts</b>	
3.4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	55 bis 110
3.4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	35 bis 80
3.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	21 bis 35
3.4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	35 bis 210
3.5	<b>Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten)</b>	
3.5.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax	
3.5.1.1	Format 24 x 30 cm, je Aufnahme	18
3.5.1.2	Format 35 x 35 cm oder größer, je Aufnahme	23
3.5.1.3	Format 70 x 70 mm, je Aufnahme	8
3.5.1.4	Format 100 x 100 mm, je Aufnahme	10
3.5.2	Schichtaufnahmen	
3.5.2.1	bis zu vier Aufnahmen	28
3.5.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	35
3.5.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	44
3.6	<b>Befundung von Röntgenaufnahmen</b>	
3.6.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme), je Aufnahme	22
3.6.2	Schichtaufnahme, je Aufnahme	10



Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
3.7	<b>Tuberkulintest</b> Durchführung einschließlich Auswertung	8
3.8	<b>Heilpraktikerwesen</b> Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	175 bis 600